

Indikation der Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 EnWG
Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland - EW
Gültig ab 1. Januar 2026

1. Preise für die Nutzung des Netzes mit registrierender Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung	17,69	7,66	184,61	1,00
Umspannung	19,32	8,37	201,70	1,09
Niederspannung	20,94	9,16	175,63	2,97

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle. Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).

1.2 Monatsleistungspreissystem

Monatspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

	Leistungspreis €/ kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme		
Mittelspannung	30,77	1,00
Umspannung	33,62	1,09
Niederspannung	29,27	2,97

2. Preise für die Nutzung des Netzes ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/ Zählpunkt und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme		
Niederspannung	60,00	10,72

3. Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

3.1 Entnahmestellen mit Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Entnahme	Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Modul 1* - Umspannung	19,32	8,37	201,70	1,09
Modul 1* - Niederspannung	20,94	9,16	175,63	2,97

Entgeltreduktion Modul 1*	€/ Jahr
Pauschal	147,63

Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 Euro sinken.

3.2 Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach		Grundpreis €/ Zählpunkt und Jahr	Netzentgeltreduktion €/ Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Modul 1* - Pauschale Netzentgeltreduktion		60,00	147,63	10,72
Modul 2* - Prozentuale Netzentgeltreduktion		0,00	---	4,29
Modul 1 + 3* - Pauschale	Niedriglasttarifstufe			4,29
Netzentgeltreduktion + zeitvariables	Standardlasttarifstufe	60,00	147,63	10,72
Netzentgelt	Hochlasttarifstufe			15,40

Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 Euro sinken.

Zeitfenster für Modul 3	gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2026
Zeitfenster Niedrflasttarif	von 00:00 Uhr bis 07:15 Uhr
Zeitfenster Hochlasttarif	von 11:00 Uhr bis 14:45 Uhr und von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
in allen übrigen Zeiten gilt der Standardlasttarif	

3.3 Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Grundpreis €/ Zählpunkt und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Speicherheizung, Wärmepumpe, sonstige mit vor dem 01.01.2024 geschlossener Vereinbarung nach § 14a EnWG*	0,00	2,23

*) Entsprechend der Festlegung zu Netzentgelten (BK8-22/010-A) bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gemäß Festlegung BK6-22-300.

3.4 Entnahmen durch öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV

Entnahme	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Mischpreis ct / kWh
Umspannung 20/0,4 kV	201,70	1,09	---
Niederspannung	---	---	6,01

Der Preis für Entnahmen durch öffentliche Straßenbeleuchtung wird gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV berechnet und basiert auf dem Leistungs- und Arbeitspreissystem der Umspannung 20/0,4 kV. Die Umsetzung der Preisregelung erfolgt in der Niederspannung über die Anwendung eines Mischpreises. Dabei wird mit den veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreisen (≥ 2.500 h/a) über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet. Der Mischpreis wird auf Basis einer Brenndauer von 4.100 Stunden im Jahr berechnet.

4. Netznutzungspreise für die Reserveinanspruchnahme

Entnahme	bestellte Netzreservekapazität		
	0 bis 200h/a €/ kW und Jahr	200 bis 400h/a €/ kW und Jahr	400 bis 600h/a €/ kW und Jahr
Mittelspannung	68,06	81,67	95,28
Umspannung	74,36	89,24	104,11
Niederspannung	109,07	130,89	152,70

5. Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

5.1 Registrierende Leistungsmessung

	€/ Zählpunkt und Jahr
Zähler Mittelspannung	581,31
Wandlersatz Mittelspannung	231,09
Zähler Niederspannung (einschl. Umspannung)	451,67
Wandlersatz Niederspannung (einschließlich Umspannung)	16,81

Die Preise für den Messstellenbetrieb der Entnahmestellen mit Leistungsmessung beinhalten monatliche Ablesungen der Zähler.

5.2 Standardlastprofil-Zähler

	€/ Zählpunkt und Jahr jährliche Ablesung
Einfachtarifzähler	16,81
Doppeltarifzähler	16,81
Zuschlag für Wandler	16,81
Zuschlag für Schaltgerät	7,98

Die Preise für den Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhalten eine jährliche Ablesung der Zähler. Für eine unterjährige zusätzliche Ablesung wird ein zusätzliches Ableseentgelt berechnet.

5.3 Standardlastprofil-Zähler unterjährige Messung

	€/ Zählpunkt und Jahr	€/ Zählpunkt und Jahr	€/ Zählpunkt und Jahr
--	-----------------------	-----------------------	-----------------------

	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung
Einfachtarifzähler	20,89	29,05	61,69
Doppeltarifzähler	22,05	32,53	74,45

6 . Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und Umsatzsteuer

		ct / kWh	
Konzessionsabgabe	§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV	0,61	
	§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV	1,32	
	§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV	0,11	
KWK-Umlage	nicht privilegierte Letztverbraucher	siehe Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber	gemäß § 26 KWKG in der jeweils gültigen Fassung
Offshorenetzumlage	nicht privilegierte Letztverbraucher		gemäß § 17f EnWG in der jeweils gültigen Fassung
Aufschlag für besondere Netznutzung	Letztverbrauchergruppe A'		für die ersten 1.000.000 kWh
	Letztverbrauchergruppe B'		über 1.000.000 kWh
	Letztverbrauchergruppe C'		über 1.000.000 kWh
	Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG		

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe gemäß KAV, gesetzlichen Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer (19%). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war die Höhe der Umlagen noch nicht bekannt.

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe C' müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Nähere Informationen zu den Umlagen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (<http://www.netztransparenz.de>).

7 . Baukostenzuschüsse nach § 11 NAV

Der Netzbetreiber ist nach § 11 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) berechtigt, von einem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich TRANSformatoren zu erheben, sofern die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt.

Die Höhe des aktuellen Baukostenzuschusses finden Sie auf unserer Internetseite.